

Schutzkonzept für Turn- und Sportanlagen sowie Vereinslokalitäten in öffentlichen Gebäuden der EG Arch (inkl. OSZ)

Stand: 13.09.2021

Der Bundesrat hat per 13. September 2021 die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus ein weiteres Mal angepasst.

Die Vorgaben von Bund und **insbesondere des Kantons Bern** sind zwingend einzuhalten. Bei detaillierten Fragen sind die entsprechenden Webseiten mit den entsprechenden detaillierten Vorgaben zu konsultieren. **Die Gemeinde Arch richtet sich nach den Vorgaben des Kantons Bern.**

Die Maskentragpflicht gilt in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen weiterhin.

Nach wie vor gilt:

Abstand halten, die Hände regelmässig gründlich waschen, Hände desinfizieren.

Grundsätzlich gilt



Hier gilt das Covid-Zertifikat.*



- Internationaler Personenverkehr (grenzüberschreitende Flug-, Bahn- und Schiffsreisen)
- Grossveranstaltungen (ab 1'000 Personen)
- Clubs, Diskotheken und Tanzveranstaltungen (mit obligatorischer Erhebung der Kontaktdaten)
- Innenbereiche von (Hotel-)Bars und Restaurants
- Freizeit-, Sport- und Unterhaltungsbetriebe wie Theater, Kinos, Casinos, Schwimmbäder etc.
- Privatanlässe wie z. B. Hochzeiten in Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben mit über 30 Personen
- Aktivitäten von Sport- und Kulturvereinen mit über 30 Personen

Details können dem Informationsschreiben der Geschäftsleitung der Regierungsratspräsidentin und Regierungsratspräsident entnommen werden.

https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/rsta/aktuell.meldungNeu.html/jgk/de/meldungen/dir/rsta/2021/09/20210913_0829_coronavirus_-_fragendergemeinden

Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- **Personen mit Krankheitssymptomen sollen zu Hause bleiben und sich testen lassen.**
- **Distanz halten:** Bei der Anreise, beim Eintreten in die Räumlichkeiten, in der Garderobe, bei Besprechungen, nach der Veranstaltung, bei der Rückreise ist der 1.5 m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** regelmässig die Hände waschen und Hände desinfizieren. Desinfektionsmittel steht zur Verfügung. Die Oberflächen werden regelmässig gereinigt.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** eine verantwortliche Person muss bezeichnet werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

- Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Räumlichkeiten und Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt dem Veranstalter, den Vereinen/Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Räumlichkeiten und der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine / Nutzer

Es ist Aufgabe der Vereine/Nutzer sicherzustellen, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) sowie andere Vereinsmitglieder detailliert über das Schutzkonzept der Veranstaltung/ihrer Sportart/ihrer Vereins informiert sind und einhalten.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen.

Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage resp. aus den Räumlichkeiten zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.